

....

§ 2 Rechteeinräumung und -Vorbehalt

- (1) Die Vertragspartner erwerben mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht ausschließliche Recht, digitale Artikel der Publikationen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“, „FAZ.NET“, „Frankfurter Allgemeine Woche“, „Frankfurter Allgemeine Quarterly“, Frankfurter Allgemeine Metropol“, „Frankfurter Allgemeine Magazin“ und gegebenenfalls anderer unter dem Titel „Frankfurter Allgemeine“ erscheinenden Publikationen ... ihren berechtigten Nutzern gemäß der vertraglichen Vereinbarungen zum Abruf, Ausdruck sowie Speichern auf allen gängigen Endgeräten und Betriebssystemen bereitzustellen. Alle darüber hinausgehenden Rechte an den digitalen Artikeln verbleiben bei der F.A.Z.
- (2) Das eingeräumte Nutzungsrecht erlaubt insbesondere nicht die Veränderung der digitalen Artikel sowie deren weitere Verwertung durch Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen oder öffentliche Zugänglichmachung außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle. Erlaubte Vervielfältigungshandlungen sind die vorübergehende Vervielfältigung, die flüchtig, begleitend und für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, der Ausdruck sowie die Speicherung der digitalen Artikel für eigene Zwecke der Nutzer. Ein Abdruckrecht ist damit nicht verbunden. Die Vertragspartner sind insbesondere nicht berechtigt, die digitalen Artikel zum Aufbau eines Datenbanksystems, eines elektronischen Pressearchivs oder eines elektronischen Pressespiegels zu nutzen. Darüber hinaus ist das automatisierte Abrufen, Verarbeiten und Auswerten der digitalen Artikel mittels Software untersagt, es sei denn, es handelt sich um einen automatisierten Abruf im Rahmen von Text und Data Mining gemäß § 60d Urheberrechtsgesetz zu nicht kommerziellen Zwecken. In diesem Fall sind das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen und die Löschung der über das F.A.Z.-Bibliotheksportal abgerufenen digitalen Artikel gegenüber der F.A.Z. schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen davon ist die Erlaubnis zur dauerhaften Aufbewahrung durch die in § 60d Absatz 3 genannten Institutionen.
- (3) Den Vertragspartnern ist es nicht gestattet, die digitalen Artikel oder Vervielfältigungen von diesen Dritten zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Zugänglichmachung oder Weitergabe der digitalen Artikel oder Vervielfältigungen von diesen an Dritte wurde mit der F.A.Z. jeweils vertraglich vereinbart. Liegt eine solche vertragliche Vereinbarung vor, finden die Schranken des eingeräumten Nutzungsrechts entsprechend für die Dritten Anwendung. Die Vertragspartner haben im Rahmen des Zumutbaren die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um einen unberechtigten Zugriff durch Dritte oder eine unberechtigte Weitergabe an Dritte zu verhindern.
- (4)....
- (5) Werden die digitalen Artikel missbräuchlich genutzt oder in einer unverhältnismäßig hohen Zahl abgerufen, ist die F.A.Z. berechtigt, den Zugang zu den digitalen Artikeln zu sperren. ...
- (6).....
- (7) Die digitalen Artikel sind mit einem Copyright-Vermerk versehen. Dieser darf nicht verändert oder entfernt werden, um auf die Herkunft der digitalen Artikel und die Rechte der F.A.Z. hieran hinzuweisen.